

An das Bundesministerium für Justiz
Abteilung - I4 (Urheber-, Kartell- und Grundbuchsrecht)
Museumstraße 7
1070 Wien

E-Mail: team.z@bmj.gv.at

GZ: 2020-0.733.883

Wien, am 23. Dezember 2020

ISPA STELLUNGNAHME ZU DEN ARBEITSGRUPPENENTWÜRFEN ZUR URHEBERRECHTS-NOVELLE 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

die ISPA bedankt sich für die Gelegenheit, zu den Arbeitsgruppenentwürfen zur Urheberrechts-Novelle 2021 Stellung zu nehmen und möchte auf die nachfolgenden Punkte aufmerksam machen:

In Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 („DSM-RL“) regt die ISPA an, die Ausnahmebestimmungen zur Geltendmachung des Leistungsschutzrechts näher zu konkretisieren. Darüber hinaus sollten auch Unklarheiten in Bezug auf die Schutzdauer ausgeräumt werden. In der angedachten Verwertungsgesellschaftspflicht sieht die ISPA einen unzulässigen Eingriff in die Privatautonomie der Betroffenen und ersucht diese daher zu streichen. Ferner steht der unabtretbare Vergütungsanspruch in § 17 Abs. 2b UrhG-E im Widerspruch zu § 89a Abs. 1 UrhG-E und ist die vorgesehene Umsetzung des „Pre-Flaggings“ beim Hochladen der Inhalte, sowie auch die allgemeine Ausnahme für kleine, „nicht kommerzielle“ Ausschnitte technisch nicht umsetzbar.

Die Umsetzung der Richtlinie 2019/789 („Online-KabSat-RL“) bedeutet für die Netzbetreiber eine langfristige Weichenstellung, die entscheidend für den Fortbestand ihrer (Kabel)-TV-Angebote ist. Die Umsetzung kann sicherstellen, dass die Kabel- und Telekommunikationsbranche den Kunden in Österreich rechtssichere und den aktuellen Kundenwünschen entsprechende, vielfältige und leistbare TV-Angebote anbieten kann. Dazu bedarf es einer Stärkung der Lizenzierungsmechanismen, die den Anbietern von (Kabel)-TV-Services gegenüber den Rechteinhabern, insbesondere den Rundfunkunternehmern, offenstehen. Langfristig gehen wir davon aus, dass dies im Interesse sowohl der Netzbetreiber als auch der Rechteinhaber sein wird.

Die ISPA ersucht deswegen um weitere Klarstellungen in Bezug auf die Direkteinspeisung sowie Erleichterungen für zeitversetzte Fernsehangebote der Netzbetreiber. Außerdem sollte der Grundsatz der technologieneutralen Weitersendung in den EB näher ausgeführt und eine Klarstellung bzw. Verstärkung des Kontrahierungszwangs der Rundfunkunternehmer (§ 59b Abs 2 UrhG) ergänzt werden. Abschließend begrüßt die ISPA die Übernahme der Regelung einer gesetzlichen Lizenz in § 59b Abs. 3, macht aber darauf aufmerksam, dass diese noch nicht ausreichend Schutz bietet.

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/790 („DSM-RL“)

1) In der nationalen Umsetzung des Leistungsschutzrechts sollten die Ausnahmebestimmungen näher definiert werden

Angesichts des weiten Anwendungsbereichs des in § 76f UrhG-E umgesetzten Leistungsschutzrechts für Hersteller von Presseveröffentlichungen, das gegenüber sämtlichen Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft geltend gemacht werden kann, kommt den entsprechenden Ausnahmebestimmungen erhebliche Bedeutung zu.

In § 76f Abs. 5 UrhG-E übernimmt der Gesetzgeber jedoch lediglich den Wortlaut aus Art 15 Abs. 1 UAbs. 2 DSM-RL ohne die darin enthaltenen Ausnahmen näher zu konkretisieren. Eine solche Konkretisierung wäre im Rahmen der nationalen Umsetzung jedoch jedenfalls zulässig und wird vom Gesetzgeber auch an anderer Stelle – etwa in § 89a Abs. 1 UAbs. 2 UrhG-E – vorgenommen.

Im Speziellen geht es zum einen darum klarzustellen, welche Tätigkeiten als „nicht-kommerzielle“ bzw. „rein private Nutzung“ von Presseerzeugnissen gesehen werden. In diesem Zusammenhang ist es etwa fraglich ob bereits die Nutzung einer Presseveröffentlichung auf einer Webseite auf der Online-Werbung geschaltet wird als kommerzielle Nutzung gesehen wird, aufgrund der Tatsache, dass durch die Verlinkung ein erhöhtes Nutzeraufkommen erzielt und damit die Werbeeinnahmen erhöht werden sollen. Nach Ansicht der ISPA sollte von einer derart restriktiven Auslegung der „nicht kommerziellen Nutzung“ Abstand genommen werden und dies auch in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden.

Darüber hinaus sieht der Gesetzgeber auch eine Ausnahme für das Setzen von Hyperlinks vor, wobei in den EB zu § 76f Abs. 5 betont wird, dass sich dies nicht auf die Vervielfältigung von kleinen Teilen (Snippets) im Link selbst bezieht. Eine solche Einschränkung geht jedoch aus dem Richtlinienentwurf selbst nicht hervor. Vielmehr kann nach dem Wortlaut der Richtlinie der in Art 15 DSM-RL gewährte Schutz nicht „für das Setzen von Hyperlinks“ geltend gemacht werden bzw. „für die Verwendung von Hyperlinks“ (ErwGr 57). Dabei handelt es sich um eine weitaus breitere Formulierung als im ursprünglichen Entwurf der EU-Kommission, in dem die Ausnahme für Hyperlinks nur insofern bestand, als es sich dabei um keinen Akt der öffentlichen Wiedergabe handelt. Grund für diese Ausweitung der Ausnahme war der immense Aufschrei in der Bevölkerung gewesen, da andernfalls die freie Verlinkbarkeit von Inhalten im Internet erheblich gefährdet gewesen wäre, deren Bedeutung unter anderem auch der EuGH selbst explizit betont.¹ Es ist daher auch die vom Gesetzgeber zitierte Judikatur in den Erläuternden Bemerkungen für die Definition der Ausnahmebestimmung nicht relevant, da es nicht um die Frage geht, ob das Setzen eines Hyperlinks überhaupt ein Akt der öffentlichen Wiedergabe ist, sondern darum, welche Formen der Nutzung des Presseerzeugnisses für die Verwendung von Hyperlinks notwendig sind.

Da die Verwendung kleiner Textausschnitte im Ankertext für die Verwendung von Hyperlinks gerade essentiell ist, da diese andernfalls überhaupt nicht erst in einen Fließtext eingebettet werden

¹ EuGH 08. September 2017 C-160/15 (GS Media) Rz 26

könnten, wäre eine solche Nutzung nach Ansicht der ISPA damit sowohl im Sinne des Art 15 Abs. 1 DSM-RL als auch dessen ErwGr 57 von der Ausnahmebestimmung erfasst.

Neben der Nutzung kleiner Textausschnitte fordert die ISPA jedoch auch andere Ausnahmen für die Verwendung von Hyperlinks in den Erläuternden Bemerkungen zu erörtern. Beispielsweise sieht der deutsche Umsetzungsentwurf eine generelle Ausnahme für die Übernahme von Überschriften aus einem Presseerzeugnis vor, unabhängig von deren Länge.² Diese Überschriften würden sich auch gut als Ankertext für die jeweiligen Hyperlinks eignen und sicherstellen, dass die freie Verlinkbarkeit im Internet nicht unverhältnismäßig eingeschränkt wird. Letztlich würden von diesen Ausnahmen für die Verwendung von Hyperlinks auch die Hersteller der Presseveröffentlichungen selbst profitieren, da mehr Personen auf den jeweiligen Artikel aufmerksam werden.

Die ISPA fordert den Gesetzgeber daher dazu auf, im Sinne der freien Verlinkbarkeit von Inhalten von der äußerst restriktiven Auslegung der Ausnahme von Hyperlinks Abstand zu nehmen, für die es keine entsprechende Vorgabe in der Richtlinie gibt.

2) Die Regelung zur Schutzdauer des Leistungsschutzrechts bedarf näherer Konkretisierungen

Gemäß § 76f Abs. 3 erlischt das Leistungsschutz des Herstellers einer Presseveröffentlichung – im Einklang mit Art 15 Abs. 4 DSM-RL - zwei Jahre nach Veröffentlichung der Presseveröffentlichung wobei die Frist mit 1. Jänner des auf die Veröffentlichung folgenden Jahres zu laufen beginnt.

Auch hier hat der Gesetzgeber sich dazu entschlossen, den Richtlinienentwurf wortgetreu zu übernehmen, es jedoch verabsäumt die für die Praxis und den österreichischen Normunterworfenen notwendigen Klarstellungen zu ergänzen.

Zum einen ersucht die ISPA den Gesetzgeber darum, Klarstellungen aufzunehmen wie mit Presseveröffentlichungen umzugehen ist, für die kein Veröffentlichungsdatum aus dem Text erkennbar ist. Grundsätzlich ist die ISPA der Ansicht, dass ohne ein solches Datum auch keine Berechnung der Schutzdauer möglich ist und solche Presseveröffentlichungen daher vom Anwendungsbereich ausgenommen sein sollten. Darüber hinaus ist es nach Ansicht der ISPA auch unklar, ob die Bearbeitung eines älteren Artikels dazu führen würde, dass die Schutzdauer neu ausgelöst wird, da nicht definiert wird, ab wann eine neue, „erstmalige Veröffentlichung“ iSd § 116 UrhG-E vorliegt. Dies kann gerade bei Artikeln, die um den Jahreswechsel veröffentlicht werden zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen (beispielsweise ein Presseartikel, der am 31.12. veröffentlicht wird und am 1./2. Jänner ergänzt wird).

Auch hinsichtlich dieser Frage ersucht die ISPA um Klarstellung um nachträgliche Rechtsunsicherheit zu vermeiden.

² Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, Referentenentwurf für das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes (Oktober 2020)

3) Die Verwertungsgesellschaftspflicht greift unzulässigerweise in die individuelle Dispositionsfreiheit ein und ist unionsrechtswidrig

Die Ausführungen in den EB zu § 76f Abs. 7 UrhG legen nahe, dass der Gesetzgeber den einzelnen Hersteller eines Presseerzeugnisses daran hindern möchte, sein LSR individuell gegenüber „marktbeherrschenden Diensteanbietern“ auszuüben. Eingangs stellt sich jedoch bereits die Frage, woran die marktbeherrschende Stellung des Diensteanbieters gemessen wird da es im Entwurf an jeglichen Kriterien zur Bestimmung der Marktmacht sowie auch zur Bestimmung des relevanten Marktes mangelt. Offenbar geht der Gesetzgeber – auch ohne Angabe solcher Kriterien – davon aus, dass es sich dabei ohnehin um zwei bekannte US-amerikanische Unternehmen handelt. Nach Ansicht der ISPA wäre es im Sinne der ausreichenden Bestimmtheit der Norm jedoch geboten, klar festzulegen, woraus die marktbeherrschende Stellung eines Unternehmens bzw. dessen Dienstes abgeleitet wird da dies andernfalls zwingend zu Rechtsunsicherheit bei allen Beteiligten führt.

Ferner ist unklar, ob von dieser Einschränkung auch ein genereller Verzicht auf die Ausübung des LSR umfasst wäre. Der Wortlaut der EB zu § 76f Abs. 7 UrhG-E, wonach Verleger in Bezug auf marktbeherrschende Diensteanbieter generell in ihrer individuellen Dispositionsbefugnis eingeschränkt werden sollen, legt jedoch nahe, dass ein einzelner Verleger nicht individuell, etwa aus ökonomischen Überlegungen, auf die Ausübung seines LSRs gegenüber bestimmten Diensteanbietern verzichten könnte, sondern auch für einen solchen Verzicht auf die Verwertungsgesellschaft angewiesen ist.

Nach Ansicht der ISPA handelt es sich bei dieser Beschränkung der individuellen Dispositionsfreiheit über die Geltendmachung des Leistungsschutzrechts um einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatautonomie im Sinne des Art 5 StGG. Der Gesetzgeber begründet diesen harschen Eingriff jedoch lediglich pauschal mit „den Erfahrungen in Frankreich“ sowie damit, dass dieser Eingriff offenbar im eigenen Interesse der Verleger „zur Vermeidung wirtschaftlicher Nachteile“ notwendig sei.

Nach Ansicht der ISPA ist die kollektive Rechteaübung über Verwertungsgesellschaften hingegen nur dann sinnvoll, wenn die individuelle Rechtswahrnehmung nicht möglich oder tunlich erscheint. Aus den Ausführungen des Gesetzgebers ist nicht ableitbar, weshalb eine individuelle Ausübung des LSR in Österreich nicht möglich sein soll. Vielmehr scheint es als würde die freie Ausgestaltung von Vertragsbeziehungen zwischen Diensteanbietern und Verlegern ohne Grund erheblich eingeschränkt werden. Die Verwertungsgesellschaftspflicht dient damit nicht der kollektiven Ausübung von Rechten die individuell nicht ausgeübt werden könnten, sondern gerade dazu, individuelle Kooperationsformen einzelner Presseverlage mit Diensteanbietern zu unterbinden.

Gerade in Anbetracht der Tatsache, dass namenhafte österreichische Verleger sich bereits in der Vergangenheit explizit gegen ein Leistungsschutzrecht ausgesprochen haben erscheint es ungerechtfertigt diese Verleger nun durch eine Verwertungsgesellschaftspflicht zu bevormunden.³ Nach Ansicht der ISPA sollte es den Verlegern überlassen bleiben, ob sie die Ausübung ihres

³ Vgl u.a. derStandard, „Warum "Zeit"-Geschäftsführer Esser von Google kein Geld verlangen will“ (4. Oktober 2019) <<https://www.derstandard.at/story/2000109455036/warum-zeit-geschaeftsfuehrer-esser-von-google-kein-geld-verlangen-will>>

Leistungsschutzanspruchs bzw. die Vergütung dessen als ökonomischen Vorteil erachten oder auf andere Geschäftsmodelle setzen möchten.

Dies steht auch im Einklang mit der Position der EU-Kommission. So hat der zuständige EU-Kommissar für Binnenmarkt und Dienstleistungen Thierry Breton in der Beantwortung einer Anfrage des EU-Parlaments klargestellt, dass das Ziel von Art 15 DSM-RL gerade darin besteht, Verlegern das ausschließliche Recht zu geben, die Verbreitung ihrer Presseerzeugnisse über Dienste der Informationsgesellschaft zu genehmigen oder zu untersagen. Die Einführung einer Verwertungsgesellschaftspflicht würde den Verlegern dieses ausschließliche Recht gerade entziehen. Aufgrund dessen ist es nach Ansicht der EU-Kommission den Mitgliedstaaten nicht erlaubt, eine entsprechende Verwertungsgesellschaftspflicht bei der nationalen Umsetzung von Art 15 vorzusehen.⁴ Daraus folgt, dass die vorgesehene Verwertungsgesellschaftspflicht in § 76f Abs. 7 nicht nur einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatautonomie darstellt, sondern auch unionsrechtswidrig ist, da sie im Widerspruch mit der Grundintention hinter Art 15 steht und damit einer Harmonisierung auf EU-Ebene entgegensteht.

Überdies ist absehbar, dass von einer Verwertungsgesellschaftspflicht speziell kleine Verleger einen Nachteil erleiden würden. Denn ein faktisch unverzichtbarer Vergütungsanspruch kann dazu führen, dass Diensteanbieter sämtliche der betroffenen Inhalte auslisten müssen. Studien zur Umsetzung des Leistungsschutzrechts in Spanien haben gezeigt, dass von der Auslistung in News-Aggregatoren und Suchmaschinen überproportional kleine Verleger Nachteile erleiden, für die das erhöhte Nutzeraufkommen auf deren Webseite einen weitaus höheren Vorteil darstellt als das Leistungsschutzrecht.⁵

Aus all den vorgebrachten Punkten wird deutlich, dass die vorgesehene Verwertungsgesellschaftspflicht verfassungs- und unionsrechtlich unzulässig sowie aus Sicht zahlreicher Verleger auch wirtschaftlich ungünstig ist und daher gänzlich aus dem Entwurf gestrichen werden sollte.

4) Der unabtretbare Vergütungsanspruch in § 17 Abs. 2b UrhG steht im Widerspruch zu § 89a UrhG-E

Gemäß § 17 Abs. 2b UrhG-E soll dem Urheber ein nur an eine Verwertungsgesellschaft abtretbarer Vergütungsanspruch für die öffentliche Wiedergabe bzw. Zugänglichmachung seiner Inhalte gegenüber Anbietern großer Online-Plattformen eingeräumt werden, selbst wenn der Diensteanbieter einem Dritten bereits ein ausschließliches Sende- bzw. Wiedergaberecht eingeräumt hat. Daraus folgt, dass offenbar dem Urheber bzw. der Verwertungsgesellschaft ein eigenständiger Vergütungsanspruch gegenüber dem Diensteanbieter eingeräumt werden soll, unabhängig von den Anstrengungen die der Diensteanbieter zur Einholung der Nutzungserlaubnis gemäß § 89a Abs. 1. Z1 UrhG-E getätigt hat.

⁴ https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/E-9-2020-004603-ASW_EN.pdf

⁵ Vgl u.a. Concha/Garcia/Cobos "Impacto del Nuevo Artículo 32.2 de la Ley de Propiedad" (2015), 15.

Dies erscheint widersprüchlich. Denn zum einen soll ein Diensteanbieter „alle“ (bzw. bestmögliche⁶) Anstrengungen unternehmen, um die Erlaubnis für die Verwendung urheberrechtlich geschützter Inhalte einzuholen. Dies steht auch im Einklang mit Art 17 Abs. 4 DSM-RL. Zum anderen wird er aber ohnehin zur angemessenen Vergütung der Inhalte angehalten, wenn diese auf der Plattform hochgeladen und verbreitet werden. Zieht man in Betracht, dass Schadenersatz nach § 89a Abs. 1 UrhG-E genau auf den Ersatz dessen beschränkt werden soll, was bei bestmöglichen Anstrengungen im Fall einer Erlaubnis für die Werknutzung als Entgelt vereinbart worden wäre, erscheint es unverständlich, weshalb davon unabhängig jedenfalls ein Vergütungsanspruch bestehen soll. Dieser Vergütungsanspruch ist auch nicht durch die Richtlinie vorgegeben und steht damit einer Harmonisierung dieses Bereichs des Urheberrechts klar entgegen. Insofern davon ausgegangen wird, dass durch § 17 Abs. 2b UrhG-E lediglich Artikel 18 der DSM-RL umgesetzt wird, möchte die ISPA darauf hinweisen, dass bereits § 38a UrhG-E dieses Ziel zur Genüge erfüllt. Denn dieser soll bereits gewährleisten, dass Urheberinnen und Urheber aus ihren Lizenzen eine angemessene Ausgleichsvergütung erhalten, sodass § 17 Abs. 2b UrhG-E zur Umsetzung der Richtlinie nicht notwendig erscheint.

Es ist in diesem Zusammenhang auch bedauerlich, dass der Gesetzgeber zu dieser entscheidenden Neuerung keinerlei Erläuternde Bemerkungen beigefügt hat, die diesen Schritt nachvollziehbar erscheinen lassen. Die ISPA ersucht daher den Gesetzgeber, den unabtretbaren Vergütungsanspruch in § 17 Abs. 2b UrhG-E, mangels Rechtfertigung und aufgrund des offensichtlichen Widerspruchs mit Art 17 Abs. 4 DSM-RL, zu streichen.

5) In der nationalen Umsetzung sollte der Übersetzungsfehler von „best efforts“ behoben werden

Der Gesetzgeber übernimmt in § 89a Abs. 1 UrhG-E den Wortlaut der deutschen Sprachfassung des § 17 Abs. 4 DSM-RL inklusive der darin enthaltenen Formulierung wonach der Diensteanbieter „alle Anstrengungen“ zu unternehmen hat, um die Erlaubnis des Rechteinhabers einzuholen (lit a), um sicherzustellen, dass jene Schutzgegenstände zu denen der Rechteinhaber die einschlägigen und notwendige Informationen bereitgestellt hat nicht verfügbar sind (lit b) sowie um das künftige Hochladen dieser Werke oder sonstigen Schutzgegenstände zu verhindern (lit c).

Die englische Sprachfassung, welche auf EU-Ebene als Diskussionsgrundlage diente, spricht hingegen von „best efforts“, die französische Sprachfassung wiederum von „meilleurs efforts“. Die zutreffende deutsche Übersetzung wäre daher „bestmögliche Anstrengungen“. Die Formulierung „alle Anstrengungen“ hingegen könnte missverständlich als höherer Maßstab ausgelegt werden und daher der Harmonisierung auf EU-Ebene entgegenstehen. Ferner würde die Pflicht „alle“ Anstrengungen zu unternehmen bereits klar mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Konflikt stehen, der in § 89a Abs. 1 explizit vorgegeben wird.

⁶ Siehe hierzu sogleich Pkt 5

Aufgrund dessen regt die ISPA an, die Formulierung „alle Anstrengungen“ in § 89a Abs. 1 UrhG-E durch „bestmögliche Anstrengungen“ zu ersetzen.

6) Die Ausnahme bestimmter kleiner „nicht kommerzieller“ Ausschnitte von den Maßnahmen in § 89a Abs.1 UAbs. 2 ist in der Praxis nicht umsetzbar

Gemäß § 89a Abs.1 UAbs. 2 UrhG-E ist bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der von einem Anbieter einer großen Online-Plattform getroffenen Maßnahmen zu berücksichtigen, dass die „kommerzielle Nutzung“ eines kleinen Ausschnitts eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands jedenfalls unverhältnismäßig ist.

Die ISPA begrüßt grundsätzlich das Bestreben des Gesetzgebers durch diese Klarstellung der Meinungsfreiheit Rechnung zu tragen. Dennoch möchte die ISPA darauf hinweisen, dass die praktische Umsetzung dieser Vorgabe schwierig, wenn nicht gar technisch unmöglich ist.

Denn dem Anbieter einer Online-Plattform steht keine zuverlässige Methode zur Verfügung, um eine kommerzielle Nutzung eines bestimmten Ausschnitts von einer nicht-kommerziellen Nutzung zu unterscheiden. Grundsätzlich bestünde nur die Möglichkeit dies auf Ebene des Inhalts selbst, oder auf Ebene des hochladenden Nutzers festzumachen. Für ersteres fehlen jedoch jegliche Anhaltspunkte wie gerade bei user generated content kommerzielle von nicht kommerziellen Inhalten unterschieden werden sollen. Gerade da die entsprechende Beurteilung zum Zeitpunkt des Hochladens und damit in Echtzeit zu erfolgen hat, ist es unmöglich, eine kontextuale Analyse der Nutzung eines bestimmten Inhalts auf dessen kommerziellen Nutzen für den einzelnen Nutzer durchzuführen. Sofern überhaupt umsetzbar würde mit einer solchen Prüfung überdies ein erheblicher technischer Aufwand einhergehen, der von den meisten betroffenen Diensteanbietern kaum bewältigt werden könnte, und in jedem Fall nicht im Einklang mit der vorgegebenen Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen stünde.

Auf Ebene des hochladenden Nutzers wiederum können zum einen, einzelne Nutzerinnen und Nutzer bereits aus dem Hochladen auch nur kleiner Ausschnitte Einnahmen generieren (z.B. „Influencer“), was auf eine kommerzielle Tätigkeit hindeuten würde. Zum anderen können auch Unternehmen Inhalte hochladen die nicht-kommerzieller Natur sind. Darüber hinaus würde eine solche Prüfung auf eine Identifizierung des Nutzers hinauslaufen die gemäß § 89b Abs. 1 UrhG-E gerade nicht zulässig ist.

Die ISPA ersucht daher, die Vorgabe, dass es sich um eine nicht-kommerzielle Nutzung handeln muss, aus dem Gesetzesentwurf zu streichen und im Sinne der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen eine generelle Ausnahme für die Nutzung kleiner Ausschnitte eines Werks oder sonstigen Schutzgegenstands vorzusehen. Zu Bestimmung eines „kleinen Ausschnitts“ können die im Gesetz vorgesehenen Parameter herangezogen werden.

Darüber hinaus sollte in den Erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, dass Diensteanbieter welche „kleinen Ausschnitte“ auf ihrer Plattform zulassen, „bestmögliche Anstrengungen“ iSd

§ 89a Abs. 1 Z 2 UrhG-E unternehmen, und daher keinesfalls gegenüber Rechteinhabern für die Verwendung der Inhalte haften.

7) Das Pre-flagging von Inhalten „beim Hochladen“ erfordert eine Prüfung der Inhalte in Echtzeit

Gemäß § 89b Abs. 6 UrhG-E soll ein geschütztes Werk auch dann auf einer Online-Plattform zugänglich gemacht werden, wenn der Nutzer vor oder beim Hochladen vorbringt, dass er den Schutzgegenstand zu Zwecken der Karikatur, der Parodie, des Pastiches, der Kritik oder der Rezension nutzen will und dies für den Anbieter einer großen Online-Plattform „offenkundig“ ist („Pre-flagging“).

Wie auch hinsichtlich der „nicht kommerziellen“ Nutzung eines Inhalts, wäre zur Umsetzung dieser Bestimmung eine Prüfung des Inhalts in Echtzeit und zum Zeitpunkt, in dem dieser hochgeladen wird, erforderlich. Denn selbst in Fällen der „offenkundigen“ freien Werknutzung in den aufgezählten Formen ist eine eigenständige, kontextuale Prüfung durch Mitarbeiter der Diensteanbieter erforderlich. Sollte eine solche Prüfung stets zum Zeitpunkt des Hochladens des Inhalts durchgeführt werden müssen, hätte das zur Folge, dass Uploads in aller Regel erst mit großer Verzögerung von bis zu mehreren Stunden freigegeben werden können, wodurch das Nutzererlebnis der österreichischen Nutzerinnen und Nutzer erheblich eingeschränkt werden würde.

Die ISPA schlägt daher vor, die Ausnahmen für die genannten Formen der freien Werknutzung wie folgt umzusetzen: Analog zum allgemeinen Beschwerdeverfahren in § 89b Abs. 5 sollte dem Nutzer die Möglichkeit gegeben werden, nachdem der erstmalige Upload eines Inhalts durch die Online-Plattform verhindert wird, die Ausnahme der freien Werknutzung geltend zu machen. Erst dann wird dies durch die Online-Plattform geprüft und, für den Fall, dass die freie Werknutzung „offenkundig“ ist, der Inhalt freigeschaltet. Sollte es nicht „offenkundig“ sein, sollte dem Nutzer die Möglichkeit gegeben werden mehr Informationen nachzureichen, um die freie Werknutzung darzulegen.

8) Der Auskunftsanspruch von Rechteinhabern und Nutzerinnen und Nutzern sollte näher definiert werden

Gemäß § 87b Abs. 5 sowie § 89b Abs. 2 UrhG-E sollen Rechteinhaber sowie Nutzerorganisationen und Nutzer jeweils einen Rechtsanspruch gegenüber den Betreibern der betroffenen Online-Plattformen auf Auskunft über Informationen zur Funktionsweise der von den Online-Plattformen getroffenen Maßnahmen erhalten. Aus den Erläuternden Bemerkungen geht jedoch nicht hervor, wie detailliert entsprechende Informationen ausgestaltet sein müssen, wodurch in der Praxis in jedem Fall mit Differenzen bei der Auslegung zu rechnen ist.

Die ISPA fordert daher um Klarstellung in den Erläuternden Bemerkungen, dass es sich bei den zur Verfügung zu stellenden Informationen jedenfalls nur um solche über die allgemeine Funktionsweise der Maßnahmen, nicht jedoch, um technische Details handeln kann, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unterliegen. Dies würde in etwa jenen Informationen entsprechen, die eine

Online-Plattform auch gemäß Art 12 des Entwurfs des Digital Services Act⁷ in den Nutzungsbedingungen bereitzustellen hätte.

9) Es besteht ein redaktionelles Versehen hinsichtlich der maximalen Höhe der Zwangsstrafe in § 89b Abs. 4

Die ISPA möchte den Gesetzgeber darauf hinweisen, dass offenbar ein redaktionelles Versehen hinsichtlich der maximalen Höhe der Zwangsstrafe in § 89b Abs. 4 besteht. Denn diese ist im Gesetzestext mit EUR 1 000 000 festgesetzt, während in den Erläuternden Bemerkungen EUR 100 000 genannt wird.

Die ISPA ersucht den Gesetzgeber, angesichts der Tatsache, dass eine solche Zwangsstrafe gemäß § 5 Abs. 1 VVG bereits zur Durchsetzung einzelner Pflichten ausgesprochen werden kann, die in den EB vorgesehene Höhe beizubehalten und den Gesetzestext daher entsprechend anzugleichen. Eine Zwangsstrafe iHv EUR 1 000 000 würde auch absolut unverhältnismäßig gegenüber dem bisherigen Maximalwert iHv EUR 726 gemäß § 5 Abs 3 VVG sein.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2019/789 („Online-KabSat-RL“)

1. Die Umsetzung der Direkteinspeisung erfordert weitere Klarstellungen

Die ISPA begrüßt, dass sich der Gesetzgeber bei der Umsetzung der Vorgaben zur Direkteinspeisung eng an die Online-KabSat-RL hält. Betroffen ist daher ausschließlich die in der Richtlinie so genannte „pure direct injection“, also Programme, die nicht auch über Satellit oder über terrestrische Antennen allgemein empfangbar sind.

Wichtig ist nach Ansicht der ISPA, dass der im Urheberrecht geltende und von der Rechtsprechung bestätigte, aber von manchen Rechteinhabern in Frage gestellte, Grundsatz bekräftigt wird, dass unterschiedliche technische Aufbereitungen inhaltsgleicher Programmsignale urheberrechtlich irrelevant sind.⁸ In diesem Zusammenhang bedeutet dies, dass eine technische Direkteinspeisung z.B. eines HD-Signals eines Programmes, welches als SD-Signal bereits über Satellit empfangbar ist, keine Direkteinspeisung iSd vorliegender Bestimmung ist. Die ISPA ersucht, dies unter Verweis auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung in die Erläuternden Bemerkungen aufzunehmen.

Ergänzt werden sollte zudem eine weitere Klarstellung, die durch ErwGr 20 Online-KabSat-RL geboten erscheint. Demnach gilt, dass sofern *„die Signalverteiler den Sendunternehmen ausschließlich technische Mittel im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Verfügung [stellen], um den Empfang der Sendung sicherzustellen oder den Empfang dieser Sendung zu verbessern, so sollten sie nicht als Mitwirkende an der öffentlichen Wiedergabe*

⁷ European Commission , Proposal for a Regulation on a Single Market For Digital Services (Digital Services Act) and amending Directive 2000/31/EC' COM(2020) 825 final

⁸ Vgl. u.a. OGH 22.09.2020, 4 Ob 149/20w wonach die *bloße Bearbeitung der Bildqualität (SD, HD) ohne Bedeutung bleibt*

angesehen werden“. Diese Klarstellung zur Abgrenzung zwischen Sendung (bzw. öffentlicher Wiedergabe) und nicht urheberrechtsrelevanten Vorgängen sollte auch im österreichischen Urheberrechtsgesetz zum Ausdruck kommen.

Es muss außerdem sichergestellt sein, dass ein Kabelnetzbetreiber, neben einer Berechtigung zur Kabelweiterleitung, nicht auch noch eine Berechtigung zur Direkteinspeisung benötigt und so zu einer Mehrfachvergütung – einmal für die Weiterleitung und einmal für die Direkteinspeisung - verpflichtet werden kann. Zusätzlich sollte auch eine Klarstellung in die Erläuternden Bemerkungen aufgenommen werden, nach der es zu keiner gesamtschuldnerischen Haftung von Rundfunkunternehmen und Signalverteiler kommt, sondern eine geteilte Haftung wesentlich ist.

2. Zeitversetzte Fernsehangebote der Netzbetreiber sollten erleichtert werden

Lineare TV-Angebote und deren zeitversetzte Nutzung sind heute sowohl auf der Endkunden- als auch auf der Anbieterseite untrennbar miteinander verknüpft. Das kommt auch in § 17c UrhG-E in Bezug auf Online-TV-Angebote der Sendeunternehmen zum Ausdruck. Die ISPA regt an, dass der Gesetzgeber die Umsetzung der Richtlinie zum Anlass nehmen sollte, auch zeitversetzte Fernsehangebote von Netzbetreibern zu erleichtern. Hier bestehen derzeit erhebliche Hindernisse und Rechtsunsicherheiten, weshalb aktuell auch mehrere Gerichtsverfahren zu diesen Services zwischen Rundfunkunternehmen und Netzbetreibern anhängig sind.

Eine obligatorische kollektive Rechtswahrnehmung (z.B. ähnlich der Methodik des § 59a UrhG) könnte in dem Rahmen, in dem dies heute von Endkunden erwartet wird (z.B. 7-Days-CatchUp), auf zeitversetzte Angebote der Netzbetreiber ausgedehnt werden. In ErwGR 2 der Online-KabSat-RL heißt es im Kontext mit dem Ursprungslandprinzip zugunsten der Sendeunternehmen: *„Die Verbraucher erwarten in zunehmendem Maße, dass Fernseh- und Hörfunkprogramme sowohl live als auch auf Abruf zugänglich sind“*. Diese Aussage trifft nicht nur auf die Mediatheken der Sendeunternehmen zu, sondern umso mehr auf die Kunden und Angebote der Netzbetreiber.

Den österreichischen Mediennutzern sollen vielfältige Medienangebote zur Verfügung stehen, die den zeitgemäßen Bedürfnissen der Kunden entgegenkommen und gleichzeitig leistbar bleiben. Dies bedeutet einerseits die technologieneutrale Nutzungsmöglichkeit von gebündelten TV-Services für den Kunden über die jeweils passende Technologie (Kabelnetz, IP-gestütztes Netz, App-basiert über einen Internetzugangsdienst etc.) auf unterschiedlichen Endgeräten (TV-Gerät, Tablet, PC, Laptop, Mobiltelefon). Diese Nutzungsmöglichkeit wird nun durch die Online KabSat-Richtlinie bestätigt. Andererseits erwarten Endkunden heute auch modernes TV mit Pause-Funktionen, Restart und einer 7 Tage Nachschau-Funktion. Um diesem Bedürfnis nachzukommen sollte daher dringend eine neue Bestimmung im Urheberrechtsgesetz geschaffen werden.

Die ISPA schlägt vor, eine Umsetzung über das Instrument der Privatkopie oder aber über einen Lizenzierungsmechanismus in Zusammenhang mit § 59a UrhG vorzusehen. Die Anbieter von gebündelten TV-Services stehen aktuell vor der gleichen Schwierigkeit wie Anbieter von Kabel-TV bei dessen Entstehung: Sie stehen einer Vielzahl von Rechteinhabern gegenüber, die es de facto unmöglich macht, zeitgemäße TV-Services zu lizenzieren.

3. Der Grundsatz der technologieneutralen Weitersendung sollte näher ausgeführt werden

Wir begrüßen ausdrücklich die Bestärkung des bisher in Österreich bereits geltenden und auch von den Höchstgerichten bestätigten Grundsatzes der technologieneutralen Weitersendung und der darauf anwendbaren Verwertungsgesellschaftenpflicht in § 59a UrhG-E. Der Grundsatz der Technologieneutralität sollte daher in den Erläuternden Bemerkungen ebenfalls erwähnt werden und festgehalten werden, dass die neue Regelung den bisherigen Rechtsbestand, insbesondere die bisherige Judikatur des OGHs, und die bestehenden Lizenzierungen durch die österreichischen Verwertungsgesellschaften, nicht verändert. Vielmehr handelt es sich hierbei nach Ansicht der ISPA lediglich um eine notwendige Klarstellung im Sinne der Online KabSat-Richtlinie, wie eine Weiterverbreitung über einen Internetzugangsdienst technisch bzw. vertraglich auszugestalten ist, um die privilegierte Form der Lizenzierung des § 59a UrhG nutzen zu können. Auch ersuchen wir um eine Ergänzung dahingehend, dass die Sicherungsmaßnahmen angemessen und erfüllbar sein müssen. Dies entspricht der Klarstellung des ErwGr 14 der Online KabSat-Richtlinie.

Darüber hinaus wäre es für die Netzbetreiber essentiell, dass dafür Sorge getragen wird, dass die Weitersendung gegenüber einem Endkunden bzw. einem (1) Haushalt als ein (1) technologieneutrales Recht verstanden wird, sodass nicht für das gleiche TV-Service mehrfach Entgelte von den Verwertungsgesellschaften und Rundfunkunternehmern verlangt werden können. Es muss gleichgültig sein, ob ein Endkunde Kabel, Mobilfunk, Mikrowellensysteme, Leitungen, WLAN oder geschlossene internetprotokollgestützte Netzwerke nutzt, denn schlussendlich ist es immer dieselbe Öffentlichkeit, die erreicht wird und die Endkunden können die Programme – egal wie sie übertragen werden – immer nur einmal sehen. Es stehen aktuell Forderungen von Rundfunkunternehmern bzw. deren Verwertungsgesellschaft im Raum, die davon ausgehen, dass die Weitersendung an einen (1) Haushalt von den Kabelnetzbetreibern bis zu dreimal abzugelten wäre, weil der Kunde ein TV-Programm entweder am TV-Gerät, auf einem Tablet oder einem sonstigen Endgerät konsumiert, wenn er sich im Lauf des Tages in unterschiedlichen Nutzungssituationen befindet. Diese Forderungen sind weder mit einer höheren Nutzungsintensität noch mit höheren Einnahmen aus der Rechtenutzung zu begründen, da es sich immer um den gleichen Endkunden bzw. Haushalt handelt. Wir ersuchen den Gesetzgeber daher, um in Hinkunft in diesem Bereich Differenzen und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, die urheberrechtliche Unzulässigkeit solcher Praktiken in den Erläuternden Bemerkungen festzuhalten.

4. Der Kontrahierungszwang der Sendeunternehmen im Umfang von § 59b Abs 2 UrhG sollte technologieneutral für die gesamte Weitersendung durch den Netzbetreiber gelten

Die Sendeunternehmen sind gemäß Art 5 Abs. 1 Online KabSat-Richtlinie von der Pflicht zur kollektiven Rechtswahrnehmung ausgenommen. Begründet wurde dies mit der Erwägung, dass die Zahl der Sendeunternehmen und der Lizenzierungsaufwand mit diesen für die Netzbetreiber überschaubar sei. Diese Einschätzung entspricht leider aber nicht der überwiegenden Praxis. In den

letzten Jahren hat sich das Bedürfnis der Netzbetreiber nach einem Kontrahierungszwang aus den folgenden Gründen massiv verstärkt:

- Erstens werden in Europa über Satelliten heute mehr als 2000 Programme ausgestrahlt und nach der erfolgten Digitalisierung der Netze, sowie der wachsenden Nutzung der Personenverkehrsfreiheit durch die Unionsbürger, auch immer mehr Programme tatsächlich nachgefragt.
- Zweitens gibt es gerade in Österreich eine Vielzahl von lokalen/regionalen Netzbetreibern, die jeweils nur wenige Tausend Haushalte versorgen. Hier kann man bereits aufgrund der Größenunterschiede zwischen Medienkonzernen und Netzbetreibern überhaupt nicht davon sprechen, dass sich der Rechteerwerb leicht gestaltet.
- Drittens, ist auch die Tendenz zu orten, dass Rundfunkunternehmer den Rechteerwerb verhindern möchten bzw. Bedingungen und Entgelte von den Weiterleitern fordern, die sie selbst, wenn sie mit den Endkunden direkt kontrahieren, nicht verlangen. Ein Grund dafür liegt in der wachsenden Nutzung neuer und zunehmend selbstbetriebener OTT-Plattformen im Internet durch die Rundfunkunternehmer (z.B. Joyn/ Zappn von ProSiebenSat.1, TV Now der Mediengruppe RTL). Durch diese neuen Distributionsmöglichkeiten nimmt das Interesse der Rundfunkunternehmer an der Weiterverbreitung durch räumlich beschränkte Netzbetreiber erheblich ab. Die Rundfunkunternehmer können solche eigenen Internet-Angebote aber nur in den Markt bringen, weil sie von den durch die Netzbetreiber netzneutral und unter hohen Regulierungsaufgaben zur Verfügung zu stellenden Internetanschlüssen der Endkunden profitieren.
- Auf der anderen Seite sind die Endkunden nicht mehr mit einem klassischen Kabel-TV Angebot allein zufrieden, sondern fordern zeitgemäße und technologieneutrale Nutzungsmöglichkeiten ihres TV-Services an allen Orten und auf allen Endgeräten ihrer Wahl. Dies bedingt, dass erfolgreiche Angebote aus den Komponenten Mobil-, Kabel- und Internetzugang bestehen müssen. Generell gilt in diesem Umfeld: Ein Fernsehangebot kann nur dann erfolgreich vermarktet werden, wenn es alle relevanten Programme enthält. Jedenfalls wenn eine der großen deutschen Programmfamilien (RTL oder ProSiebenSat.1) fehlt, ist das gesamte Anschlussgeschäft des Netzbetreibers gefährdet. Denn deren reichweitenstarken Programme sind aus Kundensicht nicht durch andere Angebote ersetzbar.

Aus diesen Punkten folgt, dass die Position der Netzbetreiber gegenüber den Rundfunkunternehmern heute deutlich schwächer ist als noch vor wenigen Jahren. Es bedarf daher eines Schutzmechanismus zugunsten der Netzbetreiber, der für ein komplettes, zeitgemäßes TV-Angebot, wirksam ist. Denn durch die Ausnahme der Rundfunkunternehmer von der kollektiven Rechtswahrnehmung besteht derzeit leider im Bereich der Weitersendung ein Regulierungsdefizit zulasten der Netzbetreiber, das stärker abgedeckt werden muss, damit sich die Verhandlungsmacht nicht noch weiter auf die Seite der Rundfunkunternehmer, insbesondere der großen Gruppen privater Rundfunkunternehmer, verschiebt. Die alleinige Aufnahme einer Verhandlungspflicht nach

Treu und Glauben⁹ für den Fall, dass Verhandlungen aufgenommen worden sind, erscheint hier nicht ausreichend, um die Schieflage im Rahmen der Verhandlungen auszuräumen.

Im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sollte daher künftig für alle neuen Formen der Weitersendung ein Kontrahierungszwang der Rundfunkunternehmer im Umfang von § 59b Abs 2 UrhG gelten. Sollte dies nicht möglich sein, muss zumindest sichergestellt werden, dass Netzbetreiber, also Anbieter von Internetzugangsdiensten, die bisher schon double- oder triple-play Services anbieten, auch für die Weiterentwicklung ihrer TV-Services denselben Schutz genießen wie für das klassische, aber nicht mehr allen Marktbedürfnissen entsprechende, Kabel-TV. Es muss sichergestellt werden, dass sie ihren Kunden, den österreichweit ca. 1,4 Mio. Haushalten mit Kabelanbindung, auch moderne, weiterentwickelte Dienste anbieten können und nicht durch die Rundfunkunternehmer vom Markt abgeschnitten werden.

Dazu ist es zumindest notwendig, dass Netzbetreibern das Recht auf eine Lizenzierung zu angemessenen Bedingungen gegenüber den Rundfunkunternehmern uneingeschränkt erhalten bleibt – somit auch für neue Komponenten der Weiterverbreitung wie z.B. über Internetzugangsdienste. Dies kann dadurch bewerkstelligt werden, dass der Begriff „Kabel- und Mikrowellensystem“ in § 59b Abs 2 Satz 1 UrhG-E an die aktuelle Judikatur des OGH¹⁰ angepasst wird, und damit auch Mobil-, WLAN-, geschlossene internetprotokollgestützte Netzwerke sowie verschlüsselte Zugänge über Internet als Ergänzung der vom Netzbetreiber angebotenen Services umfasst.

Wir ersuchen, den Gesetzestext des § 59b Abs 2 Satz 1 UrhG-E entsprechend zu ergänzen.

5. Die Regelung der gesetzlichen Lizenz in § 59b Abs. 3 bietet nicht ausreichend Schutz

Zusätzlich muss auch gesichert sein, dass bis zur rechtskräftigen Erteilung der Bewilligung zu angemessenen Bedingungen, die Weiterverbreitung durch die Netzbetreiber von Seiten der Sendeunternehmen nicht untersagt werden darf. Denn der Anspruch auf Bewilligung zu angemessenen Bedingungen müsste von den Netzbetreibern im Ernstfall erst durch drei Instanzen auf gerichtlichem Weg eingefordert werden. Bis zum Abschluss eines solchen Verfahrens können mehrere Jahre vergehen, wodurch am Ende keine Chance mehr für den Netzbetreiber bestünde, noch erfolgreich am Markt tätig zu sein.

Daher begrüßt die ISPA ausdrücklich den Grundgedanken der Regelung in § 59b Abs 3. UrhG-E.

Jedoch greift der Wortlaut der Bestimmung etwas zu kurz und bietet daher nur unzureichenden Schutz. Denn die Bestimmung setzt voraus, dass eine gesetzliche Lizenz nur dann eingreifen kann, wenn sich die Vertragsparteien **ausschließlich** über das Entgelt nicht geeinigt haben. Damit ist es

⁹ In Umsetzung von Art 5 Abs. 2 Online-KabSat-RL

¹⁰ siehe OGH 22.09.2020, 4 Ob 149/20w „Das TV-Streaming über Internet (Variante 2 des Nutzerempfanges) ist eine Form der drahtgebundenen Weitersendung.“ (Anmerkung: Variante 1 war der Zugang über das Netz des Kabel-TV-Anbieters)

für Rundfunkunternehmer ein Leichtes, die Erteilung einer gesetzlichen Lizenz zu untergraben, braucht man sich doch nur über einen einzigen weiteren Punkt nicht zu einigen.

Die ISPA schlägt daher folgende Formulierung vor:

*„(3) Verweigert der berechtigte Rundfunkunternehmer (§ 59a Abs. 3) die Bewilligung nur deshalb, weil keine Einigung über die **angemessenen Bedingungen** erzielt werden kann, dann gilt die Bewilligung als erteilt, wenn der weitersendende Rundfunkunternehmer den nicht strittigen Teil des Entgelts an den berechtigten Rundfunkunternehmer gezahlt und eine Sicherheit in der Höhe des strittigen Teils des Entgelts durch gerichtliche Hinterlegung oder Stellung einer Bankgarantie geleistet hat. Der Urheberrechtssenat kann die Höhe der Sicherheitsleistung auf Antrag des weitersendenden Rundfunkunternehmers angemessen herabsetzen. Über einen solchen Antrag ist unter sinngemäßer Anwendung des § 273 ZPO ohne förmliches Beweisverfahren möglichst rasch zu entscheiden.*

Auch muss abgesichert werden, dass bis zur rechtskräftigen Erteilung einer solchen Bewilligung zu angemessenen Bedingungen, die Weiterverbreitung durch die Netzbetreiber von Seiten der Rundfunkunternehmer nicht untersagt werden darf. Denn sofern Rundfunkunternehmer während der laufenden Verfahren mittels einstweiliger Verfügung die Weitersendung ihrer Programme untersagen könnten, sind im schlimmsten Fall viele Kunden bereits abgewandert bis schlussendlich eine rechtskräftig erteilte Bewilligung zu angemessenen Bedingungen vorliegt.

Die ISPA schlägt daher folgende Ergänzung in § 87c vor:

(5) Unbeschadet der Möglichkeit der Sicherung der Ansprüche nach Abs 2 können Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung von berechtigten Rundfunkunternehmen (§ 59a Abs 3) gegen weitersendende Rundfunkunternehmen nicht durch einstweilige Verfügungen gesichert werden,

a) wenn der berechtigte Rundfunkunternehmer (§ 59a Abs. 3) die Verhandlungen über einen Vertrag über die Bewilligung einer Weitersendung nicht nach Treu und Glauben aufgenommen oder sie ohne triftigen Grund be- oder verhindert hat (§ 59b Abs 2) und/oder

b) bis drei Monate nach rechtskräftiger Beendigung eines Verfahrens, das das Bestehen der Bewilligung nach § 59b Abs 2 oder 3 zum Gegenstand hat und/oder

c) der weitersendende Rundfunkunternehmer den nicht strittigen Teil des Entgelts iSd § 59b (3) an den berechtigten Rundfunkunternehmer gezahlt und eine Sicherheit in der Höhe des strittigen Teils des Entgelts durch gerichtliche Hinterlegung oder Stellung einer Bankgarantie geleistet hat.

Abschließend möchte die ISPA betonen, dass die Konsultationsfrist äußerst unglücklich gewählt wurde, da das Ende einer lediglich dreiwöchigen Frist auf den 28. Dezember gesetzt wurde. Angesichts der Weihnachtsfeiertage endet die Frist damit de facto bereits am 23. Dezember, und damit nach nur zweieinhalb Wochen. Innerhalb einer solch kurzen Zeit ist eine genaue Analyse der Entwürfe leider angesichts der Komplexität der Materie nicht abschließend möglich.

Die ISPA ersucht das Ministerium daher in Hinkunft die Verfügbarkeit der Konsultationsteilnehmer mitzuberücksichtigen, um es allen Stakeholdern gleichermaßen zu ermöglichen an der Konsultation teilzunehmen und ihre Expertise einfließen zu lassen.

Die ISPA hofft auf die Berücksichtigung ihrer Bedenken und Anregungen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

ISPA - Internet Service Providers Austria



Dr. Maximilian Schubert

Generalsekretär

Die ISPA – Internet Service Providers Austria – ist der Dachverband der österreichischen Internet Service-Anbieter und wurde im Jahr 1997 als eingetragener Verein gegründet. Ziel des Verbandes ist die Förderung des Internets in Österreich und die Unterstützung der Anliegen und Interessen von über 200 Mitgliedern gegenüber Regierung, Behörden und anderen Institutionen, Verbänden und Gremien. Die ISPA vertritt Mitglieder aus Bereichen wie Access, Content und Services und fördert die Kommunikation der Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmer untereinander.